

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
über das Wasserschutzgebiet
der Quellen „Rängleinsbrunnen“ (Quelle I) und „Brunnenwiesenquellen (Quelle II, III)
in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim)
vom 19.11.2008**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 (GVBl S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe wird in der Gemeinde Markt Erlbach, Gemarkungen Markt Erlbach, Linden, Altselingsbach und Klausaurach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen (WI)

zwei engeren Schutzzonen (WII)

einer weiteren Schutzzone (WIII).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und im Rathaus der Gemeinde Markt Erlbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich (WI) ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (WII) und die weitere Schutzzone (WIII) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauftrag wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grund- wasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV* wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reini- gung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen** - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutz- ten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu er- weitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwas- ser, wenn die Dichtheit der Entwässe- rungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außer- halb des Wasserschutzgebiets gesam- melten Abwasser verboten)	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWag)“ in der je- weils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Wassers
4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Ei- senbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.3 Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

** siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
4.6 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.9 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.11 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung, die nachprüfbar zu dokumentieren ist	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig, die nachprüfbar zu dokumentieren ist
4.12 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

*** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe- reitung	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrat aus Biogasanla- gen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüng- ern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winter- furche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flä- chen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensi- los bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland - ohne flächige Verletzung der Gras- narbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) - oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
6.10 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.11 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Bereg- nungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzbaren Feldka- pazität	verboten
6.12 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzule- gen oder zu erweitern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	WIII	WII
6.14 Rodung, Kahlschlag größer 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (WI) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung- und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln

durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18.07.1968, inkraftgetreten am 27.07.1986, geändert mit Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete vom 19.02.1976, außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim


.....
S c h n e i d e r , Landrat





- Quellen
- WI Fassungsbereich
 - WII engere Schutzzone
 - WIII weitere Schutzzone

0 150 300 450 600m

Anlage 1 Lageplan
zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutz-
gebiet der Quellen "Rängleinsbrunnen" (Quelle I) und "Brunnenwiesenquellen" (Quellen II, III) in der
Gemeinde Markt Erlbach für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasser-
versorgung der Markt Erlbacher Gruppe

**Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe**

Unternehmensträger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe
Landkreis: Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
Gemeinde: Markt Erlbach

Maßstab:
1 : 15.000

Lageplan

Anlage
1

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

19.11.08

(Datum)

Schneider
Schneider, Landrat



Anlage 2

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet der Quellen „Rängleinsbrunnen“ (Quelle I) und „Brunnerwiesenquellen (Quelle II, III) in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 19.11.2008

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sowie in der engeren und weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10, 4.11, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.9 und 6.10,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- | | | | |
|------------------------------|--------|-------|-----------------------|
| • Milchkühe | 40 | Stück | (1 Stück = 1,0 DE) |
| • Mastbullen | 65 | Stück | (1 Stück = 0,62 DE) |
| • Mastkälber, Jungmastrinder | 150 | Stück | (1 Stück = 0,27 DE) |
| • Mastschweine | 300 | Stück | (1 Stück = 0,13 DE) |
| • Legehennen, Mastputen | 3.500 | Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| • Sonst. Mastgeflügel | 10.000 | Stück | (100 Stück = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VawS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VawS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Schneider



Schneider, Landrat